

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tauberrettersheim (Friedhofsgebührensatzung)

vom 21. April 2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Tauberrettersheim folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Tauberrettersheim erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 27 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt für ganze Jahre.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr für 25 Jahre (Ruhefrist) beträgt für
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) ein Erdwahlgrab | 540,00 € |
| b) ein Familien-/Doppelgrab | 930,00 € |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr für 15 Jahre (Ruhefrist) beträgt für ein Urnenwahlgrab 306,00 €
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an den Grabstätten nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten die anteiligen Beträge nach Abs. 1 und Abs. 2.
- (4) Die Mindestdauer für eine Verlängerung, ohne Bestattung, beträgt 5 Jahre.
- (5) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die für die Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Eine Verlängerung ist nur für volle Jahre möglich und wird jeweils vom Zeitpunkt des Endes der Nutzungsdauer berechnet.
- (6) Die Friedhofsunterhaltungsgebühren betragen jährlich für:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| a) ein Urnen- und Erdwahlgrab je | 12,50 € |
| b) ein Familien-/Doppelgrab | 25,00 € |
- (7) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) a) Öffnen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattungen von Kindern bis zu 10 Jahren (Normaltiefe) 238,00 €
- b) Öffnen und Schließen von Erdwahlgräbern bei Erdbestattungen (Normaltiefe) 595,00 €
- c) Öffnen und Schließen von Familiengräbern bei Erdbestattungen (Normaltiefe) 595,00 €
- d) Erschwernisgebühr bei Eis, Stein, vergleichbaren Hindernissen oder Einsatz von Meisel, Bagger auf Pos. b), c) je angefangener Stunde 71,40 €
- e) Zuschlag zur Pos. b), c) für Tieferlegungen 160,65 €
- (2) Öffnen und Schließen des Grabes bei Urnenbeisetzungen 160,65 €
- (3) Exhumierung und Umbettung innerhalb des jeweiligen Friedhofes
- | | |
|---|----------|
| a) Exhumierung einer Leiche | 952,00 € |
| b) Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg | 297,50 € |
| c) Ausgraben von Gebeinen | 297,50 € |
| d) Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis | 178,50 € |
| e) Umbettung von Urnen und Aschereste | 297,50 € |
- (4) Die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses beträgt pro angefangenem Nutzungstag 50,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern auf Erdwahl- und Familiengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten (Grabmalgenehmigung) beträgt | 35,00 € |
| (2) Zulassung eines Gewerbetreibenden | |
| a) auf Antrag für die Dauer bis zu 5 Jahren | 200,00 € |
| b) auf Antrag im Einzelfall | 25,00 € |
| (3) Die Gebühr für Ausnahmen und Einzelanordnungen (z. B. Zustimmung zur Umbettung von Leichen, Neuausstellung einer Ersatznutzungskunde) beträgt | 20,00 € |
| (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, können gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen werden. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 25.09.2001 außer Kraft.

Tauberrettersheim, 21. April 2026

(Siegel)

Katharina Fries
1.Bürgermeisterin